

TE OGH 2016/10/11 10Ob50/16z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Hofrat Univ.-Prof. Dr. Neumayr als Vorsitzenden sowie den Hofrat Dr. Schramm, die Hofrätinnen Dr. Fichtenau und Dr. Tarmann-Prentner sowie den Hofrat Mag. Ziegelbauer als weitere Richter in der Pflegschaftssache 1. der mj S*, geboren am *, und 2. des mj L*, geboren am *, beide vertreten durch das Land Niederösterreich als Kinder- und Jugendhilfeträger (Bezirkshauptmannschaft *), wegen Unterhaltsvorschuss, infolge des Revisionsrekurses des Vaters T*, vertreten durch Dr. Christian Függer, Rechtsanwalt in St. Pölten, gegen den Beschluss des Landesgerichts St. Pölten als Rekursgericht vom 10. Februar 2016, GZ 23 R 62/16i, 23 R 63/16m-74, womit die Beschlüsse des Bezirksgerichts Amstetten vom 10. Dezember 2015, GZ 42 Pu 9/15z-58 und 42 Pu 9/15z-59, bestätigt wurden, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Revisionsrekurs wird nicht Folge gegeben.

Text

Begründung:

Der Vater ist aufgrund des Beschlusses des Bezirksgerichts * vom 19. 11. 2007, GZ 1 P 15/07p-22, zur Zahlung eines monatlichen Unterhalts in Höhe von 270 EUR für die 2006 geborene Tochter und aufgrund des Beschlusses des Bezirksgerichts * vom 11. 12. 2007, GZ 3 P 61/07y-4, zur Zahlung eines monatlichen Unterhalts in Höhe von 252 EUR für den 2007 geborenen Sohn verpflichtet.

Die Kinder beantragten am 30. 11. 2015 die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen gemäß 3 UVG. Für ihre gesetzlichen Unterhaltsansprüche bestünden vollstreckbare Unterhaltstitel. Der Vater leiste den laufenden Unterhalt nach Eintritt der Vollstreckbarkeit nicht zur Gänze, es sei ein Exekutionsantrag eingebracht worden. Die Kinder beantragten am 30. 11. 2015 die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen gemäß Paragraph 3, UVG. Für ihre gesetzlichen Unterhaltsansprüche bestünden vollstreckbare Unterhaltstitel. Der Vater leiste den laufenden Unterhalt nach Eintritt der Vollstreckbarkeit nicht zur Gänze, es sei ein Exekutionsantrag eingebracht worden.

Das Erstgericht gewährte mit Beschlüssen vom 10. 12. 2015 beiden Kindern über ihre jeweiligen Anträge für den Zeitraum jeweils von 1. 11. 2015 bis 31. 10. 2020 einen monatlichen Unterhaltsvorschuss gemäß §§ 3, 4 Z 1 UVG in Höhe von 270 EUR (Tochter, ON 58) bzw von 252 EUR (Sohn, ON 59). Der Vater als Unterhaltsschuldner habe nach Eintritt der Vollstreckbarkeit den laufenden Unterhaltsbetrag nicht zur Gänze geleistet. Gegen ihn sei am 30. 11. 2015 eine Exekution auf das Arbeitseinkommen, eine Exekution auf bewegliche Sachen und eine Exekution zur Sicherstellung eingebracht worden. Das Erstgericht gewährte mit Beschlüssen vom 10. 12. 2015 beiden Kindern über

ihre jeweiligen Anträge für den Zeitraum jeweils von 1. 11. 2015 bis 31. 10. 2020 einen monatlichen Unterhaltsvorschuss gemäß Paragraphen 3, 4, Ziffer eins, UVG in Höhe von 270 EUR (Tochter, ON 58) bzw von 252 EUR (Sohn, ON 59). Der Vater als Unterhaltsschuldner habe nach Eintritt der Vollstreckbarkeit den laufenden Unterhaltsbetrag nicht zur Gänze geleistet. Gegen ihn sei am 30. 11. 2015 eine Exekution auf das Arbeitseinkommen, eine Exekution auf bewegliche Sachen und eine Exekution zur Sicherstellung eingebracht worden.

Das Rekursgericht gab dem vom Vater gegen diese Beschlüsse erhobenen Rekurs nicht Folge.

Es ging bei seiner Entscheidung von dem dem Erstgericht bei seiner Entscheidung nicht bekannten, im Rekursverfahren aber zwischen den Parteien nicht strittigen Sachverhalt aus, dass der Vater den Unterhaltsrückstand für November 2015 und den Unterhalt für Dezember 2015 nach seinem Vorbringen am 3. 12. 2015 (Zahlungseingang 7. 12. 2015) – daher noch vor Beschlussfassung in erster Instanz – für beide Kinder zur Gänze beglichen hat.

Voraussetzung für die Vorschussgewährung sei, dass der Unterhaltsschuldner nach Eintritt der Vollstreckbarkeit den laufenden Unterhaltsbetrag nicht zur Gänze leiste. Gemäß § 1418 ABGB sei Unterhalt grundsätzlich am Monatsersten fällig. Der Vater habe erst am 3. 12. 2015 (Zahlungseingang beim Träger der Kinder- und Jugendhilfe: 7. 12. 2015) den rückständigen Unterhalt für November 2015 und den Unterhalt für Dezember 2015 gezahlt. Diese Zahlung sei zwar noch vor der Fassung des Beschlusses des Erstgerichts, aber nach der Antragstellung auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen erfolgt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung seien daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen vorgelegen gewesen; die Gründe für die Verzögerung der Zahlung könnten nicht berücksichtigt werden. Ziel der Neuregelung des UVG mit dem FamRÄG 2009 (BGBl I 2009/75) sei unter anderem gewesen, rascher einen Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse zu verschaffen als dies davor der Fall gewesen sei. Sei der Unterhaltsschuldner im Verzug, seien die Vorschüsse zu gewähren, selbst wenn – wie hier – die ausständigen Zahlungen noch vor der Entscheidung des Erstgerichts eingelangt seien. Voraussetzung für die Vorschussgewährung sei, dass der Unterhaltsschuldner nach Eintritt der Vollstreckbarkeit den laufenden Unterhaltsbetrag nicht zur Gänze leiste. Gemäß Paragraph 1418, ABGB sei Unterhalt grundsätzlich am Monatsersten fällig. Der Vater habe erst am 3. 12. 2015 (Zahlungseingang beim Träger der Kinder- und Jugendhilfe: 7. 12. 2015) den rückständigen Unterhalt für November 2015 und den Unterhalt für Dezember 2015 gezahlt. Diese Zahlung sei zwar noch vor der Fassung des Beschlusses des Erstgerichts, aber nach der Antragstellung auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen erfolgt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung seien daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen vorgelegen gewesen; die Gründe für die Verzögerung der Zahlung könnten nicht berücksichtigt werden. Ziel der Neuregelung des UVG mit dem FamRÄG 2009 (BGBl I 2009/75) sei unter anderem gewesen, rascher einen Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse zu verschaffen als dies davor der Fall gewesen sei. Sei der Unterhaltsschuldner im Verzug, seien die Vorschüsse zu gewähren, selbst wenn – wie hier – die ausständigen Zahlungen noch vor der Entscheidung des Erstgerichts eingelangt seien.

Der Revisionsrekurs sei zulässig, weil Unterhaltsvorschüsse nicht zu gewähren seien, wenn man entsprechend der bisherigen Rechtsprechung auf den Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz als maßgeblich abstelle. Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs dazu fehle jedoch.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der – vom Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Vertreter des Kindes beantwortete – Revisionsrekurs des Vaters, mit dem er die Abweisung der Anträge der Kinder auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen anstrebt.

Rechtliche Beurteilung

Der Revisionsrekurs ist zur Klarstellung zulässig, er ist aber nicht berechtigt.

1. Der Vater argumentiert in seinem Rechtsmittel zusammengefasst damit, dass es entgegen der Rechtsansicht des Rekursgerichts auf die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz ankomme. Zu diesem Zeitpunkt habe er sowohl den rückständigen Unterhalt für November als auch den laufenden Unterhalt für Dezember 2015 jedoch bereits vollständig bezahlt gehabt, sodass den Unterhaltsberechtigten durch die Nichtgewährung von Vorschüssen kein Nachteil entstehe.

2. Dem kommt keine Berechtigung zu.

2.1 Vorschüsse sind gemäß § 3 UVG zu gewähren, wenn für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch ein im Inland vollstreckbarer Exekutionstitel besteht (§ 3 Z 1 UVG) und der Unterhaltsschuldner nach Eintritt der Vollstreckbarkeit

den laufenden Unterhaltsbeitrag nicht zur Gänze leistet sowie das Kind glaubhaft macht, einen Exekutionsantrag nach § 294a EO oder einen anderen, gemäß § 3 Z 2 UVG geeigneten Exekutionsantrag eingebracht zu haben. 2.1 Vorschüsse sind gemäß Paragraph 3, UVG zu gewähren, wenn für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch ein im Inland vollstreckbarer Exekutionstitel besteht (Paragraph 3, Ziffer eins, UVG) und der Unterhaltsschuldner nach Eintritt der Vollstreckbarkeit den laufenden Unterhaltsbeitrag nicht zur Gänze leistet sowie das Kind glaubhaft macht, einen Exekutionsantrag nach Paragraph 294 a, EO oder einen anderen, gemäß Paragraph 3, Ziffer 2, UVG geeigneten Exekutionsantrag eingebracht zu haben.

2.2 Zutreffend – und vom Revisionsrekurswerber auch nicht in Frage gestellt – hat das Rekursgericht dargestellt, dass es Ziel des Gesetzgebers des FamRÄG 2009 (BGBl I 2009/75) war, rascher einen Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse zu schaffen als zuvor. Nach der danach geschaffenen Rechtslage können Vorschüsse bereits geleistet werden, sobald ein vollstreckbarer Exekutionstitel für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch besteht und ein „tauglicher“ Exekutionsantrag bei Gericht eingebracht worden ist; das Ergebnis des Exekutionsverfahrens gegen den Unterhaltsschuldner muss nicht mehr abgewartet werden (IA 673/A 24. GP 22). Der Gesetzgeber zog damit die Möglichkeit einer Unterhaltsbevorschussung mit dem FamRÄG 2009 deutlich nach vor, nämlich bis zum Beginn des Verfahrens zur Schaffung eines Titels, etwa durch einstweilige Verfügung gemäß § 382a Abs 2 EO über die Zahlung eines vorläufigen Unterhalts (Neumayr, Unterhaltsvorschuss neu – Änderungen des UVG mit dem FamRÄG 2009, ÖJZ 2010/20, 164 [168 ff]). 2.2 Zutreffend – und vom Revisionsrekurswerber auch nicht in Frage gestellt – hat das Rekursgericht dargestellt, dass es Ziel des Gesetzgebers des FamRÄG 2009 (BGBl I 2009/75) war, rascher einen Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse zu schaffen als zuvor. Nach der danach geschaffenen Rechtslage können Vorschüsse bereits geleistet werden, sobald ein vollstreckbarer Exekutionstitel für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch besteht und ein „tauglicher“ Exekutionsantrag bei Gericht eingebracht worden ist; das Ergebnis des Exekutionsverfahrens gegen den Unterhaltsschuldner muss nicht mehr abgewartet werden (IA 673/A 24. Gesetzgebungsperiode 22,). Der Gesetzgeber zog damit die Möglichkeit einer Unterhaltsbevorschussung mit dem FamRÄG 2009 deutlich nach vor, nämlich bis zum Beginn des Verfahrens zur Schaffung eines Titels, etwa durch einstweilige Verfügung gemäß Paragraph 382 a, Absatz 2, EO über die Zahlung eines vorläufigen Unterhalts (Neumayr, Unterhaltsvorschuss neu – Änderungen des UVG mit dem FamRÄG 2009, ÖJZ 2010/20, 164 [168 ff]).

2.3 Das UVG hat primär den Zweck, die gesetzlichen Geldunterhaltsansprüche von – den besonderen Schutz der Gesetze genießenden – minderjährigen Kindern oder Jugendlichen vorschusshalber zu sichern (IA 673A BlgNR 24. GP 22). Die Wortfolge in § 3 Z 2 UVG idF des FamRÄG 2009, BGBl I 2009/75: „wenn ... der Unterhaltsschuldner nach Eintritt der Vollstreckbarkeit den laufenden Unterhaltsbeitrag nicht zur Gänze leistet“ beruht darauf, dass der Unterhaltsschuldner die Chance haben muss, nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Titels – und nicht, wie der Revisionsrekurswerber offenbar meint, einzelner später fällig werdender Unterhaltsforderungen – den laufenden Unterhalt „freiwillig“ zu zahlen. Darunter ist zu verstehen, dass der dem Eintritt der Vollstreckbarkeit (des Titels) folgende Fälligkeitstermin erfolglos verstreichen muss, damit ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss entsteht (10 Ob 6/11x mwH; RIS-Justiz RS0126138 [T1]; Neumayr in Schwimann/Kodek I4 § 3 UVG Rz 25). Auf diese Weise wird der Charakter der Vorschussleistung als Substitut für fehlende laufende Unterhaltsleistungen unterstrichen. Rückstände sind einer Bevorschussung nach dem UVG nicht zugänglich (10 Ob 11/12h; RIS-Justiz RS0126137). 2.3 Das UVG hat primär den Zweck, die gesetzlichen Geldunterhaltsansprüche von – den besonderen Schutz der Gesetze genießenden – minderjährigen Kindern oder Jugendlichen vorschusshalber zu sichern (IA 673A BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode 22,). Die Wortfolge in Paragraph 3, Ziffer 2, UVG in der Fassung des FamRÄG 2009, BGBl I 2009/75: „wenn ... der Unterhaltsschuldner nach Eintritt der Vollstreckbarkeit den laufenden Unterhaltsbeitrag nicht zur Gänze leistet“ beruht darauf, dass der Unterhaltsschuldner die Chance haben muss, nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Titels – und nicht, wie der Revisionsrekurswerber offenbar meint, einzelner später fällig werdender Unterhaltsforderungen – den laufenden Unterhalt „freiwillig“ zu zahlen. Darunter ist zu verstehen, dass der dem Eintritt der Vollstreckbarkeit (des Titels) folgende Fälligkeitstermin erfolglos verstreichen muss, damit ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss entsteht (10 Ob 6/11x mwH; RIS-Justiz RS0126138 [T1]; Neumayr in Schwimann/Kodek I4 Paragraph 3, UVG Rz 25). Auf diese Weise wird der Charakter der Vorschussleistung als Substitut für fehlende laufende Unterhaltsleistungen unterstrichen. Rückstände sind einer Bevorschussung nach dem UVG nicht zugänglich (10 Ob 11/12h; RIS-Justiz RS0126137).

2.4 Damit lagen aber nach dem im Revisionsrekursverfahren nicht strittigen Sachverhalt im Zeitpunkt der

Antragstellung am 30. 11. 2015 die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen nach § 3 UVG vor. Die Vollstreckbarkeit der jeweiligen Unterhaltstitel aus dem Jahr 2007 war zu diesem Zeitpunkt längst gegeben. Geldunterhaltsansprüche sind gemäß § 1418 Satz 2 ABGB bereits am Monatsersten im Vorhinein fällig (10 Ob 23/14a mwH). Der laufende Unterhalt für den Monat November 2015 war nach dem im Revisionsrekursverfahren unstrittigen Sachverhalt zum Zeitpunkt der Antragstellung daher fällig, aber nicht bezahlt, und damit einer Bevorschussung zugänglich. 2.4 Damit lagen aber nach dem im Revisionsrekursverfahren nicht strittigen Sachverhalt im Zeitpunkt der Antragstellung am 30. 11. 2015 die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen nach Paragraph 3, UVG vor. Die Vollstreckbarkeit der jeweiligen Unterhaltstitel aus dem Jahr 2007 war zu diesem Zeitpunkt längst gegeben. Geldunterhaltsansprüche sind gemäß Paragraph 1418, Satz 2 ABGB bereits am Monatsersten im Vorhinein fällig (10 Ob 23/14a mwH). Der laufende Unterhalt für den Monat November 2015 war nach dem im Revisionsrekursverfahren unstrittigen Sachverhalt zum Zeitpunkt der Antragstellung daher fällig, aber nicht bezahlt, und damit einer Bevorschussung zugänglich.

3.1 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob die Vorschussvoraussetzungen vorliegen, ist – wie allgemein – der Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz (stRsp, RIS-Justiz RS0076052 [T5]; RIS-Justiz RS0076442; Neumayr in Schwimann/Kodek I 4 § 3 UVG Rz 25; vgl auch RIS-Justiz RS0108900 zu der vom Revisionsrekurswerber für seinen Standpunkt ins Treffen geführten, aber hier nicht anzuwendenden Bestimmung des § 4 Z 1 UVG). Liegen die Voraussetzungen für eine Vorschussgewährung zu diesem Zeitpunkt nicht (mehr, vgl 8 Ob 577/91) vor, ist der Antrag zur Gänze abzuweisen, selbst wenn absehbar ist, dass die Voraussetzungen zum nächstfolgenden Monatsersten erfüllt sein könnten (etwa durch Einbringung des Exekutionsantrags beim zuständigen Gericht: 10 Ob 37/14k mwH, 10 Ob 62/14m). Auch die Rekursentscheidung hat auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der erstgerichtlichen Entscheidung zu ergehen, weshalb erst nach diesem Zeitpunkt eingetretene neue Umstände in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden können (10 Ob 37/14k; 10 Ob 62/14m). 3.1 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob die Vorschussvoraussetzungen vorliegen, ist – wie allgemein – der Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz (stRsp, RIS-Justiz RS0076052 [T5]; RIS-Justiz RS0076442; Neumayr in Schwimann/Kodek I 4 Paragraph 3, UVG Rz 25; vergleiche auch RIS-Justiz RS0108900 zu der vom Revisionsrekurswerber für seinen Standpunkt ins Treffen geführten, aber hier nicht anzuwendenden Bestimmung des Paragraph 4, Ziffer eins, UVG). Liegen die Voraussetzungen für eine Vorschussgewährung zu diesem Zeitpunkt nicht (mehr, vergleiche 8 Ob 577/91) vor, ist der Antrag zur Gänze abzuweisen, selbst wenn absehbar ist, dass die Voraussetzungen zum nächstfolgenden Monatsersten erfüllt sein könnten (etwa durch Einbringung des Exekutionsantrags beim zuständigen Gericht: 10 Ob 37/14k mwH, 10 Ob 62/14m). Auch die Rekursentscheidung hat auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der erstgerichtlichen Entscheidung zu ergehen, weshalb erst nach diesem Zeitpunkt eingetretene neue Umstände in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden können (10 Ob 37/14k; 10 Ob 62/14m).

3.2 Entgegen der Rechtsansicht des Revisionsrekurswerbers lagen die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen schon nach dem Wortlaut des § 3 UVG hier auch im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts erster Instanz vor. Nach § 3 Z 2 UVG kommt es darauf an, dass der Unterhaltsschuldner nach Eintritt der Vollstreckbarkeit (des Unterhaltstitels) den laufenden Unterhalt nicht zur Gänze leistet. Diese Voraussetzung war aber ab Ende November 2015 erfüllt. Daran ändert die Nachzahlung im Dezember 2015 schon deshalb nichts, weil es nicht auf die Zahlung des laufenden Unterhalts für Dezember 2015 ankommt, sondern darauf, dass der Unterhalt für den Monat November 2015 erst verspätet, nämlich erst im Dezember 2015 bezahlt wurde. 3.2 Entgegen der Rechtsansicht des Revisionsrekurswerbers lagen die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen schon nach dem Wortlaut des Paragraph 3, UVG hier auch im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts erster Instanz vor. Nach Paragraph 3, Ziffer 2, UVG kommt es darauf an, dass der Unterhaltsschuldner nach Eintritt der Vollstreckbarkeit (des Unterhaltstitels) den laufenden Unterhalt nicht zur Gänze leistet. Diese Voraussetzung war aber ab Ende November 2015 erfüllt. Daran ändert die Nachzahlung im Dezember 2015 schon deshalb nichts, weil es nicht auf die Zahlung des laufenden Unterhalts für Dezember 2015 ankommt, sondern darauf, dass der Unterhalt für den Monat November 2015 erst verspätet, nämlich erst im Dezember 2015 bezahlt wurde.

3.3 Die verspätete Nachzahlung des laufenden Unterhalts erst im Folgemonat verhindert nicht, dass das Kind in dem Zeitraum, für den der laufende Unterhalt geschuldet war, ohne ausreichende Versorgung blieb. Unter anderem genau in einer solchen Situation sollen Unterhaltsvorschüsse nach der Intention des Gesetzgebers das Entstehen von Auszahlungslücken (als Vorschuss, daher im Voraus) vermeiden (IA 673/A BldNR 24. GP 22) und die Versorgung der

Kinder bei Ausbleiben der Unterhaltszahlungen sichern (IA 673A BlgNR 24. GP 39). Diesen Sicherungszweck sollen Vorschüsse gerade in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem beide Kinder des Vaters über einen Monat lang ohne Unterhaltszahlungen geblieben sind, erfüllen.^{3.3} Die verspätete Nachzahlung des laufenden Unterhalts erst im Folgemonat verhindert nicht, dass das Kind in dem Zeitraum, für den der laufende Unterhalt geschuldet war, ohne ausreichende Versorgung blieb. Unter anderem genau in einer solchen Situation sollen Unterhaltsvorschüsse nach der Intention des Gesetzgebers das Entstehen von Auszahlungslücken (als Vorschuss, daher im Voraus) vermeiden (IA 673/A BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode 22,) und die Versorgung der Kinder bei Ausbleiben der Unterhaltszahlungen sichern (IA 673A BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode 39,). Diesen Sicherungszweck sollen Vorschüsse gerade in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem beide Kinder des Vaters über einen Monat lang ohne Unterhaltszahlungen geblieben sind, erfüllen.

4.1 Es kommt daher in einem Fall wie dem vorliegenden nicht darauf an, ob die Nachzahlung des Vaters vor oder nach dem Zeitpunkt der Entscheidung des Erstgerichts beim unterhaltsberechtigten Kind einlangt. Denn sie kann aus den dargestellten Gründen den zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits entstanden gewesenen Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse nicht wieder zum Erlöschen bringen. Vielmehr führt eine – wie hier vollständige – Nachzahlung nach den Regelungen des UVG lediglich zur Pflicht des Kindes, gewährte Vorschüsse zurückzuzahlen (§ 26 UVG). Die Nachzahlung – und regelmäßige vollständige Zahlung des laufenden Unterhalts – eröffnet dem Unterhaltsschuldner darüber hinaus die Möglichkeit, die Einstellung der Vorschüsse – etwa gemäß § 20 Abs 1 Z 2 oder Z 3 UVG – zu erwirken, dies gemäß § 20 Abs 2 UVG gegebenenfalls rückwirkend mit Ablauf des Monats, in dem der Einstellungsgrund eingetreten ist.^{4.1} Es kommt daher in einem Fall wie dem vorliegenden nicht darauf an, ob die Nachzahlung des Vaters vor oder nach dem Zeitpunkt der Entscheidung des Erstgerichts beim unterhaltsberechtigten Kind einlangt. Denn sie kann aus den dargestellten Gründen den zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits entstanden gewesenen Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse nicht wieder zum Erlöschen bringen. Vielmehr führt eine – wie hier vollständige – Nachzahlung nach den Regelungen des UVG lediglich zur Pflicht des Kindes, gewährte Vorschüsse zurückzuzahlen (Paragraph 26, UVG). Die Nachzahlung – und regelmäßige vollständige Zahlung des laufenden Unterhalts – eröffnet dem Unterhaltsschuldner darüber hinaus die Möglichkeit, die Einstellung der Vorschüsse – etwa gemäß Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 2, oder Ziffer 3, UVG – zu erwirken, dies gemäß Paragraph 20, Absatz 2, UVG gegebenenfalls rückwirkend mit Ablauf des Monats, in dem der Einstellungsgrund eingetreten ist.

Schlagworte

1 Generalabonnement

Textnummer

E116241

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:E116241

Im RIS seit

02.12.2016

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at